

400. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 11. Februar 1903 übermittelt der Stadtrat Zürich den von ihm am 2. April 1902 festgesetzten Quartierplan für den Ausbau der Schönthalgasse zwischen Werdgasse und Werdstraße im Kreis III zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt vom 18. April 1902 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 31. Januar 1903 keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Nach der Vorlage erhält die Schönthalgasse zwischen Werdgasse und Werdstraße einen Baulinienabstand von 13,0 m, wovon 5 m auf die Fahrbahn, je 2 m auf die beiden Trottoire und je 2 m auf die Vorgärten entfallen.

Die Niveaulinie steigt von der Werdstraße bis zur Werdgasse mit 0,513 ‰, ist also nahezu horizontal.

Nachdem durch Regierungsbeschluß vom 12. Februar 1903 die Bau- und Niveaulinien der das Quartier begrenzenden Straßen, nämlich der Werdgasse und der Werdstraße, genehmigt worden sind, steht auch der Genehmigung dieser Vorlage nichts mehr im Wege.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan No. 58^{b2} für den Ausbau der Schönthalgasse zwischen der Werdgasse und der Werdstraße im Kreis III mit den Bau- und Niveaulinien derselben wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage je eines der genehmigten Planexemplare und an die Baudirektion.